

Verordnung über die Entschädigung der Kantonalen Schätzungsstelle für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes

Vom 2. Juni 2015 (Stand 1. September 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 2 Absatz 5 und § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, §§ 6 und 12 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978²⁾ und die Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 15. September 1987³⁾

beschliesst:

§ 1 Entschädigungen

¹ Die Kantonale Schätzungsstelle für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes hat Anspruch auf:

- a) eine pauschale Entschädigung von 50 Franken für jede Schätzung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes⁴⁾;
- b) eine Entschädigung für die Durchführung der Schätzung nach dem Arbeitsaufwand des Schätzers; der Stundenansatz für die Entschädigung entspricht dem jeweils geltenden Stundenlohn für das Personal der kantonalen Verwaltung in Lohnklasse 18, Erfahrungsstufe 16, mit einem Zuschlag von 100%;
- c) eine Entschädigung für Dienstfahrten nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004⁵⁾.

§ 2 Abrechnung

¹ Für Schätzungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes⁶⁾ stellt die Schätzungsstelle dem Kantonalen Steueramt, Katasterschätzung, halbjährlich Rechnung.

² In den übrigen Fällen stellt sie der auftraggebenden Dienststelle oder den privaten Auftraggebern im Anschluss an die Schätzung Rechnung.

³ In der Rechnung sind der Arbeitsaufwand und die Art der Entschädigung für jede Schätzung im Detail auszuweisen.

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [212.478.41](#).

³⁾ BGS [212.473.82](#).

⁴⁾ BGS [212.473.82](#).

⁵⁾ BGS [126.3](#).

⁶⁾ BGS [212.473.82](#).

922.15

RRB Nr. 2015/912 vom 2. Juni 2015.

Die Einspruchsfrist ist am 3. August 2015 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. September 2015.

Publiziert im Amtsblatt vom 7. August 2015.